

Die Arbeit von K. H. Peschke greift diese Problematik in dankenswerterweise auf und versucht, die von evang. Seite her angemeldete Kritik an der kath. Naturrechtslehre zu ergründen. Der Autor beschränkt sich dabei auf fünf markante evang. Theologen, kennzeichnet ihre Position und versucht, ihre Anliegen aufzugreifen. Dementsprechend sind auch die 5 Hauptabschnitte der Arbeit benannt: „I. Das Naturrecht im christologischen Universalismus: Karl Barth; II. Naturrecht als Schöpfungsordnung auf dem Hintergrund des Zwei-Reiche-Denkens: Emil Brunner; III. Naturrechtsdenken mit streng ontologischem Ansatz: Paul Althaus; IV. Naturrechtliche Ansätze in der Ethik der Notordnungen: Helmut Thielicke; V. Eschatologisches Naturrecht: Heinz-Dietrich Wendland.“ Ein „Zusammenfassender Überblick über die Anliegen evangelisch-theologischer Naturrechtsdiskussion“ beschließt diese Untersuchung.

Ob und inwieweit das Anliegen der behandelten Autoren hinreichend erfaßt wurde, dies zu beurteilen wird Sache der evang. Theologen sein. Die Untersuchung bietet jedenfalls das für eine kontroverse theologische Diskussion unbedingt erforderliche Material und stellt insofern schon eine beachtliche Leistung dar. Leider geht der Autor auf die im kath. Bereich sich in letzter Zeit abzeichnenden Wandlungen innerhalb der Lehre vom sittlichen Naturrecht nur kurz bzw. auf einer sehr schmalen Basis ein. Wenn er darüber hinaus in der abschließenden Zusammenfassung neben den behandelten fünf Autoren auch die Kritik einer Reihe anderer evang. Autoren zu den Fragen des Naturrechtes zur Sprache bringen will, so vermißt man an dieser Stelle sowohl die schon 1959 erschienene bedeutsame Ethik von W. Trillhaas als auch die bereits in mehrfacher Auflage erschienenen Ethiken der beiden dänischen Theologen Knud E. Løstrup und N. H. Soe — die Namen dieser beiden Theologen werden nicht einmal genannt. Dem Buch fehlen zudem sowohl ein Sach- wie ein Namensregister. Letzteres würde eine große Hilfe darstellen. Abgesehen von diesen „Desiderata“ bietet die vorliegende Arbeit jedoch eine erste Grundlage, auf der unbedingt weiter gebaut werden sollte.

FRIEDBERGER WALTER, *Der Reichtumsvererb im Urteil des hl. Thomas von Aquin und der Theologen im Zeitalter des Frühkapitalismus.* (240.) Passavia, Passau 1967. Brosch. DM 19.80.

In dieser theologiegeschichtlichen Untersuchung geht es um die ethische Beurteilung des Reichtumserwerbs in der Zeit des Frühkapitalismus, die mit der Lehrmeinung des hl. Thomas v. A. verglichen werden soll. In Anlehnung an die sozialwirtschaftliche Periodeneinteilung W. Sombarts nimmt Vf. als 1. Epoche des Frühkapitalismus die Zeit 1450—1600 an. In einem 1. Abschnitt unter-

sucht er die Beurteilung des Reichtumsvererbs durch Thomas v. A., in einem 2. durch die Theologen des Frühkapitalismus, wobei neben den Beichtsummen u. a. die Theologen Bernhardin von Siena, Johannes von Capestrano, Gabriel Biel, Konrad Summenhart, Kardinal Cajetan, Johannes Eck, Juán de Medina, aber auch die Dominikaner der Schule von Salamanca und einige Theologen des Jesuitenordens herangezogen werden. Unter „Reichtum“ versteht Vf. „eine unqualifizierte Fülle von materiellen Gütern, die über dem Minimum des Bedarfs liegen und irgendwie den Charakter des Wohlstands an sich haben“ (13).

In Fortführung der Lehre des Aquinaten stellen die Theologen des Frühkapitalismus für den Reichtumserwerb folgende sittliche Forderungen: 1. Die irdischen Güter dürfen nicht um ihrer selbst willen, sondern nur um eines höheren Zweckes willen gesucht werden — d. h. der Mensch soll sich eine innere Freiheit gegenüber dem Besitz bewahren (= formales, offenes Erwerbsprinzip, das zunächst über den Umfang des Erwerbes nichts aussagt). Als 1. Erwerbszweck gilt der im einzelnen recht verschiedene Eigenbedarf für die Entfaltung eines standesgemäßen Lebens. Als 2. Erwerbszweck wird die sozialethische Seite des Besitzes unterstrichen mit dem Hinweis, daß Reichtumserwerb in Rücksicht auf die Gesamtheit der Menschheit zu werten ist und der über den Standesbedarf hinausgehende Überfluß als solcher oder zumindest in bestimmter Notlage (die konkret ja wohl immer vorlag!) zum Almosengeben verpflichtete. 2. Gegen diese Gesinnung verstößt ungeordnetes Reichtumstreben bzw. Habsucht, mit dem in besonderer Weise sittlich-religiöse Gefahren verknüpft sind. 3. Trotz der weithin verbreiteten Zweifel über die Heilsaussichten der Reichen wird anerkannt, daß Christsein und Reichsein nebeneinander bestehen können und daß die Reichen in der Gesellschaft durchaus eine gottgewollte Funktion ausüben.

Ohne ein grenzenloses Erwerbsstreben zu rechtfertigen, vollzieht sich doch zur Zeit des Frühkapitalismus in der theologischen Beurteilung des Kaufmanns ein Wandel gegenüber der mißtrauischen Einschätzung dieses Berufes im Mittelalter: Die Theologen folgen im Urteil der Meinung der Gesellschaft, anerkennen zunächst zögernd, dann vorurteilslos seine Tätigkeit und gliedern ihn in die Gesellschaft voll mit ein. Es wächst auch unter den Theologen das Verständnis für die sozialökonomische Bedeutung des Handels. Was die damit zusammenhängende Lehre vom gerechten Preis betrifft, so zeichnet sich eine Entwicklung von der Kostentheorie zur Markttheorie ab, wobei gegenüber den von Thomas und im 15. Jahrhundert noch stark hervorgehobenen objektiven Preisbestimmungsfaktoren nunmehr auch das

subjektive Preismoment in den Vordergrund tritt. Allerdings zeichnet sich nunmehr in der Lehre vom Marktpreis eine Öffnung für die Gewinnmöglichkeiten im Warenhandel ab: „Als gerechter Preis ist der anzunehmen, der auf dem Markt zustande kommt. Wenn der Gewerbetreibende nicht auf seine Kosten kommt, ist anzunehmen, daß er entweder Kaufmännisch unklug gehandelt hat oder die Marktlage für ihn ungünstig war“ (217). Ebenso deutlich zeichnet sich eine Entwicklung hinsichtlich der Bewertung des Zinsnehmens ab.

Wenngleich Vf. im Quellenverzeichnis zahlreiche Schriften des Aquinaten nennt (die S. theol. leider in der äußerst unzuverlässigen Druckausgabe von Madrid 1951–1958!), so stützt sich sein Urteil über die Lehrmeinung des Aquinaten nur auf die drei Quästionen 62, 77 und 78 von II–II, auf das kurz zuvor verfaßte Opusculum „De regimine Principum“ und auf eine kurze Glossa zu Mt 19, 24. Diese Basis dürfte etwas zu schmal sein. Offen bleibt die Frage, ob und inwieweit sich innerhalb des Schrifttums des Aquinaten bereits eine Lehrentwicklung abzeichnet – vor allem vom Sentenzenkommentar über den Ethikkommentar zur S. theol. und den Quæstiones Disputatae (besonders *De malo*, qu. 13: De avaritia). Unbeantwortet bleibt auch die Frage, die sich bei dem gezogenen Vergleich unwillkürlich stellt: Inwieweit ist Thomas schlechthin als Repräsentant der Lehre über den Reichtumsvererb im Mittelalter anzusehen?

Im übrigen zeigt jedoch diese historische Untersuchung, wie eben die ethische Beurteilung des Reichtumerwerbs durchaus flexibel an den jeweils gegebenen sozialen Gegebenheiten auszurichten ist und von diesen her auch eine entsprechende „Normgebung von unten her“ erfolgt. Diese Studie ist nicht nur für die Geschichte der kath. Soziallehre bedeutsam, sondern für die heute diskutierten Fragen einer Normenfindung und Normenbegründung überhaupt. Eine sicherlich interessante und bisher noch nicht genügend untersuchte Frage, inwieweit die Kirche und auch die Ordensgemeinschaften innerhalb der Kirche in der Zeit des Frühkapitalismus durch ihre eigene wirtschaftliche Tätigkeit die von den Theologen vertretenen Grundsätze hinsichtlich des Reichtumserwerbs tatsächlich praktizierten oder inwieweit sie dagegen verstießen und somit ihrerseits zur Entstehung eines kapitalistischen Geistes beitrugen, mußte in dieser Untersuchung ausgeklammert werden; sie verdiente eine eigene Untersuchung.

München Johannes Gründel

MÜLLER MICHAEL, *Grundlagen der katholischen Sexualethik*. (195.) Pustet, Regensburg 1968. Kart. lam. DM 16.80.

Vf. kann auf eine stattliche Reihe von Studien zurückblicken, die durchwegs die An-

erkennung der Fachleute verdienten. Kaum ein anderer Moraltheologe ist so kompetent wie er in der Geschichte der Sexualethik. In diesem Buch gibt er einen ausgezeichneten Überblick über die Einstellung der christlichen Überlieferungen zur Sexualität, zur Wertung der Frau und der Schamhaftigkeit. Die geschichtliche Darstellung dient ihm jedoch vor allem zur Erarbeitung einer ausgewogenen Schau. Müller ist allem Extremismus abhold. Seine Studie ist ein äußerst wertvoller Beitrag für das heute so notwendige Bemühen, das Bleibende und das Hinfällige in vergangener Tradition zu unterscheiden. Überall sucht er die vergangenen Generationen zu verstehen; er sieht sie in ihrer Umwelt. „Die Kirchenväter und Scholastiker waren Theologen und nicht Mediziner. Sie konnten sich nur auf die biologische Lehre ihrer Zeit stützen. Deren Irrtümer mußten die philosophische und theologische Schlußfolgerung zu Fehlurteilen führen“ (86). Der Autor verschweigt auch nicht bedenkliche Fehlhaltungen, wie z. B. eine tief verwurzelte Geringsschätzung der Frau durch große Kirchenlehrer.

Am besten sind die geschichtlichen Teile des Buches gelungen. Aber auch die systematische Zusammenschau der überlieferten Lehre ist hilfreich. Beziiglich der außerhäuslichen Berufarbeit und Berufertüchtigung des Mädchens hängt Vf. doch noch etwas an einem älteren Leitbild (z. B. 119). Auch die Begründung dafür, daß die Frau vom Priestertum ausgeschlossen sein muß, scheint mir allzu unproblematisch zu sein, wenn man bedenkt, wie gut Müller die Fehlurteile früherer Generationen über die Art der Frau dargestellt hat. „Der Priester soll das vorliegende Ideal aufnehmen und – ohne subjektive Umformung (!) – in andere hineinragen. Er soll die Welt umgestalten und als Mitarbeiter des Schöpfers aufbauen nach der geoffenbarten Wahrheit“ (123). Ich sehe nicht ein, warum diese Aufgabe weniger gut erfüllt würde, wenn der Mann sein seelsorgliches Monopol aufgäbe und der Frau nicht mehr die Fähigkeit abspräche, einen ebenso wichtigen Beitrag zu leisten wie er selbst. Das Ausrufzeichen, das vor subjektiver Umformung des vorgegebenen Ideals warnt, schaut doch noch aus wie eine Warnung vor der Verfälschung durch die Frau.

Rom Bernhard Häring

HENRICI PETER (Hg.), *Erziehung zur christlichen Freiheit*. (168.) Knecht, Frankfurt/M. 1968. Ln. DM 11.80, sfr 13.90, S 87.30.

Aus der französischen Jesuitenzeitschrift CHRISTUS hatte der Hg. bereits früher im gleichen Verlag drei Bändchen von ihm übertragener Aufsätze veröffentlicht. Dieses Unternehmen schließt er mit dem vorliegenden Band ab, dessen von verschiedenen Autoren stammende sechs Beiträge sich mit der christlichen Freiheit befassen. Während der erste